

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-128/4

Bearbeiter

Datum

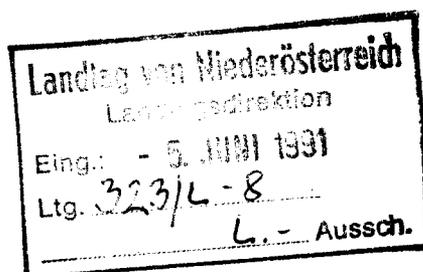
Dr. Vacek

4. Juni 1991

Betrifft

NÖ Landarbeiterkammergesetz, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Das NÖ Landarbeiterkammergesetz wurde letztmalig im Jahre 1985 novelliert.

Die Praxis hat gezeigt, daß die Bestimmungen betreffend die Kammerzugehörigkeit häufig Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten gegeben haben. Es mußte eine größere Anzahl von Feststellungsverfahren durchgeführt werden und wurde in fast allen Fällen auch der Verwaltungsgerichtshof angerufen. Betroffen waren Betriebe einer höheren landwirtschaftlichen Bundeslehr- und Versuchsanstalt. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 23.3.1988, 87/01/02 86-87/01/02-90, über die Beschwerden entschieden und diesen keine Folge gegeben. Durch die Bestimmung wird aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes klargestellt, daß sowohl die Rechtsnatur des Dienstverhältnisses als auch die Art der Rechtspersönlichkeit des Betriebsinhabers für die Kammerzugehörigkeit irrelevant ist.

Nach dem Stand der Technik ergibt sich die Möglichkeit, die Erfassung der Kammerzugehörigen mittels EDV vorzunehmen. Die NÖ Landarbeiterkammer verfügt über eine entsprechende EDV-Anlage. Diese ermöglicht auch, die Wählerverzeichnisse zu erstellen. Das Ausfüllen von Wähleranlageblättern könnte damit entfallen. Damit wäre eine Arbeitersparnis verbunden.

Die NÖ Landarbeiterkammer hat Vorschläge erstattet.

Die Zuständigkeit des Landtages von NÖ zur Regelung der beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Ziff.8 und 11 in Verbindung mit Art.11 Abs.1 Ziff.2 und Art.15 BVG. Die Landeszuständigkeit ist (relativ) umfassend. Es ist dem Landesgesetzgeber auch nicht verwehrt, solche Dienstnehmer in den Geltungsbereich der beruflichen Vertretung der Landarbeiter aufzunehmen, die auch einer anderen - etwa vom Bund geregelten - Interessensvertretung unterliegen.

Durch die Novelle ergibt sich eine Vermehrung der Kosten aufgrund der Änderung des § 24 Abs.4. Sonst sind vermehrte Kosten für das Land nicht zu erwarten. Die Kosten des Wahlverfahrens, ausgenommen für den Personalaufwand, hat die Landarbeiterkammer zu tragen. Die vorgesehene Rationalisierung hinsichtlich der Erfassung der Kammerzugehörigen und der Erstellung der Wählerverzeichnisse wird zu einer Senkung des Personalaufwandes führen. Anlässlich der NÖ Landarbeiterkammerwahl 1987 waren 20.404 Personen wahlberechtigt. Auf die wahlwerbenden Parteien, die wenigstens 5 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben, entfielen insgesamt 12.532 Stimmen. Aufgrund der Bestimmungen des § 24 Abs.6 des Gesetzes erhöht sich der Förderungsbetrag der wahlwerbenden Parteien im gleichen Verhältnis wie der Gehalt eines Beamten des Landes Niederösterreich der Dienstklasse VII Gehaltsstufe 1, beginnend mit der Erhöhung ab 1. Jänner 1984. Aufgrund der seit diesem Zeitpunkt eingetretenen Gehaltserhöhungen ergibt sich für das Jahr 1991 ein Förderungsbetrag von S 4,80 und demnach ein

Gesamtbetrag von S 12.532,-- x S 4,80 = S 60.153,--. Dieser Betrag wird sich im Jahre 1992, da als Grundlage nunmehr die Zahl der Wahlberechtigten heranzuziehen ist, auf S 97.939,-- (20.404 x S 4,80) zuzüglich weiterer allfälliger Gehaltserhöhungen erhöhen. Mit einer Vermehrung der Kammerzugehörigen ist eher nicht zu rechnen.

Diese Erhöhung der Förderungsbeträge um ungefähr 50 % liegt zwar weit über dem Steigerungsbetrag des Voranschlages des Landes Niederösterreich, entspricht jedoch den Regelungen der Wahlordnungen in andere Vertretungskörper (z.B. NÖ Landtag bzw. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer).

Die betroffenen Dienstnehmer sowie die Krankenversicherungsträger werden durch die vorgesehene Novelle nicht belastet, zumal letzteren die Mehrkosten durch die Landarbeiterkammer zu ersetzen sind.

Besonderer Teil

zu Z.1:

Durch die Änderung ergibt sich keine Erweiterung im Umfang der Kammerzugehörigkeit. Es wird lediglich klargestellt, daß alle Dienstnehmer unabhängig von der Rechtsnatur ihres Dienstverhältnisses (z.B. auch Beamte) und unbeschadet der Art der Rechtspersönlichkeit des Betriebsinhabers (z.B. Bund) kammerzugehörig sind.

Nach der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes ist es dem Landesgesetzgeber nicht verwehrt, solche Dienstnehmer in den Geltungsbereich der beruflichen Vertretung der Landarbeiter aufzunehmen, die auch noch einer anderen (etwa vom Bund geregelten) Interessensvertretung unterliegen. Es bestehen daher keine Bedenken dagegen, daß zum Beispiel Beamte bei der Ausübung (nur) einer Tätigkeit zwei beruflichen Vertretungen in Gestalt von Körperschaften des öffentlichen Rechtes angehören (vgl. VfSlg.8539).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 23. März 1988, Zl. 87/01/02 86-87/01/02-90, sämtliche Beschwerden von Dienstnehmer und damit auch der Beamten einer höheren landwirtschaftlichen Bundeslehr- und Versuchsanstalt als unbegründet abgewiesen. Es wird somit durch diese Bestimmung lediglich der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung getragen, wonach sowohl die Rechtsnatur des Dienstverhältnisses als auch die Rechtspersönlichkeit des Betriebsinhabers für die Zuordnung zur Landarbeiterkammer ohne Bedeutung ist.

Aus der Zugehörigkeit eines Beamten zur Landarbeiterkammer und der Personalvertretung können sich keine Interessenskollisionen ergeben, da zwar beide Körperschaften Dienstnehmerinteressen wahrzunehmen haben, jedoch aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung in fachlicher Hinsicht und des Gesetzesauftrages Konflikte auszuschließen sind.

zu Z.2:

Durch diese Bestimmung soll dazu beigetragen werden, daß aufgrund des Gesetzes die Kammerzugehörigkeit eindeutig ersichtlich ist. Es wird damit eine bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt. Eine Änderung oder Ausweitung des Kreises der Kammerzugehörigen ist nicht gegeben.

Der Wortlaut der Ziffer 5 ist vom Verfassungsgerichtshof verfassungsrechtlich als unbedenklich angesehen worden, allerdings nur bei richtiger Auslegung (vgl. VfSlg.8539 bzw. Erk. vom 14. Oktober 1987, B 353 - 361/86).

Im Sinne dieser Judikatur des Verfassungsgerichtshofes wird eine richtige Auslegung nur dann vorgenommen, wenn hiedurch nur die Beschäftigten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebszweigen erfasst werden. Es ist daher bei der Beurteilung der Frage der Kammerzugehörigkeit nicht auf die tatsächliche Tätigkeit des Beschäftigten, sondern auf seine Verwendung in einem der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnenden Zweig eines sonst nicht der

Land- und Forstwirtschaft zuzurechnenden Betriebes abzustellen.

Künftig sollen Personen erfaßt werden, die z.B. in einem Forst der sich als Betriebszweig eines Gewerbebetriebes darstellt, tätig sind, aber auch Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Gartenbaubetrieben, sofern der Handel mit zugekauften Gartenbauprodukten überwiegt und die landwirtschaftliche Produktion nur einen untergeordneten Betriebszweig darstellt.

zu Z.4:

Dem Stand der Technik und den tatsächlichen technischen Möglichkeiten entsprechend soll die Landarbeiterkammer ausdrücklich verpflichtet werden, eine Mitgliederevidenz zu führen.

zu Z.5 und 6:

Diese Änderungen erfolgen aus systematischen Gründen. Die Unvereinbarkeitsbestimmung ist derzeit im § 33 Abs.3 geregelt.

zu Z.7:

Das aktive Wahlrecht wird im § 16 Abs.6 der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LGBI.9005, anders geregelt. Es soll damit eine einheitliche Regelung erfolgen.

zu Z.8:

Diese Regelung betreffend die Förderung der wahlwerbenden Gruppen entspricht im wesentlichen der Bestimmung des § 3 Abs.1 des NÖ Parteienförderungsgesetzes, LGBI.0301-5. Es ist demnach vorgesehen, daß die wahlwerbenden Parteien, welche aufgrund der Ergebnisse der letzten Wahl in die NÖ Landarbeiterkammer in der Vollversammlung vertreten sind, entsprechend ihrem Anteil an diesen Stimmen eine Förderung in der vorgesehenen Höhe erhalten sollen. Dies bedeutet, daß die im Allgemeinen Teil angeführten Förderungsbeträge in der Höhe von S 97.939,-- entsprechend den

Anteilen der wahlwerbenden Parteien an den gültigen Stimmen aufzuteilen sind.

Die Berechnung der Förderungsbeträge wird beispielsweise wie folgt vorgenommen:

Anzahl der Wahlberechtigten $20.404 \times S 4,80 = S 97.939,--$. Ausgehend von 15.000 abgegebenen gültigen Stimmen ist dieser Betrag bei einer angenommenen Aufteilung der Stimmen wie folgt zu ermitteln:

Partei A	Partei B	Partei C
10.000	3.000	2.000

$97.939 : 15.000 = 6,52$.

Der Faktor 6,52 ist mit der Zahl der abgegebenen Stimmen zu multiplizieren, sodaß sich für die Partei A ein Förderungsbetrag von S 65.200,--, für die Partei B ein solcher von S 19.560,-- und für die Partei C von S 13.040,-- ergibt.

zu Z.9:

Diese Änderungen sind im Hinblick auf die Änderung des Bundesministeriengesetzes bzw. die zahlreichen Novellen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr.189/1955, notwendig.

zu Z.10:

Mit dieser Bestimmung wird die Grundlage geschaffen, daß die Mitgliederevidenz auf dem letzten Stand gehalten werden kann. Die Sozialversicherungsträger stellen schon durch einige Jahre zweimal jährlich der Landarbeiterkammer derartige Aufstellungen zur Verfügung. Durch diese Regelung wird daher nur die geübte Praxis festgeschrieben und tritt keine Mehrbelastung für diese ein.

zu Z.11:

Diese Regelung erfolgt nunmehr in § 18 Abs.2, weshalb der Abs.3 des § 33 entfallen kann.

zu Z.12:

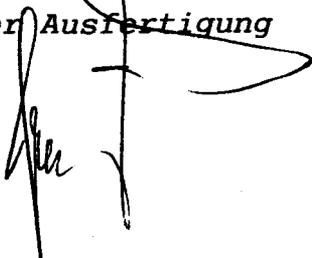
Diese Änderung durch die Wiederverlautbarung der Verwaltungsgesetze erforderlich.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes mit dem das NÖ Landarbeiterkammergesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.